

BGer 1C 327/2018 vom 6. Juli 2018

Bundesgericht, 2018-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_327_2018

FR: TF 1C 327/2018 du 6 juillet 2018

IT: TF 1C 327/2018 del 6 luglio 2018

Regeste

Internationale Rechtshilfe an Kroatien | Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Beschlagnahme oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2). Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist mit Zurückhaltung anzunehmen (BGE 139 II 340 E. 4 S. 342; 136 IV 139 E. 2.4 S. 144; 134 IV 156 E. 1.3.1 S. 160). Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

E. 1.2

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beschwerde ein zulässiges Rechtsbegehren enthält. Auf die Beschwerde kann jedenfalls deshalb nicht eingetreten werden, weil kein besonders bedeutender Fall nach Art. 84 BGG vorliegt. Die Vorinstanz hat sich mit den Einwänden der Beschwerdeführerin einlässlich auseinandergesetzt. Die vorinstanzlichen Erwägungen, auf welche gemäss Art. 109 Abs. 3 BGG verwiesen werden kann, überzeugen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt sich nicht. Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben worden sind, so sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden sind, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 121 II 241 ; Urteil 1A.7/2007 vom 3. Juli 2007 E. 7.2 mit Hinweisen). Darauf zurückzukommen besteht kein Anlass. Wie die Vorinstanz zutreffend erwägt, sind die hier in Frage stehenden Bankunterlagen für das kroatische Strafverfahren potentiell erheblich. Damit ist deren Herausgabe an die ersuchende Behörde verhältnismässig (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371). Sollten, wie die Beschwerdeführerin vorbringt, die Bankunterlagen nicht mehr aktuell sein und die Beschuldigte die Aktien der Beschwerdeführerin inzwischen an eine Drittperson übertragen haben, könnte die Beschuldigte dies im kroatischen Strafverfahren vorbringen. Als juristische Person ist die Beschwerdeführerin sodann nach der Rechtsprechung nicht befugt, schwere Mängel des

kroatischen Strafverfahrens geltend zu machen (BGE 130 II 217 E. 8.2 S. 227 f.). Liegt demnach kein besonders bedeutender Fall vor, ist die Beschwerde unzulässig.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.